

Wolfgang Neskovic
- Richter am Bundesgerichtshof a.D. -
- ehemals Mitglied des Deutschen Bundestages -

Herrn Minister Stefan Studt
Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

17. April 2017

**Bürgerentscheid „Lübecks Linden an der Untertrave leben lassen!“
Hier: Fördermittel mit Winterlinden**

Sehr geehrter Herr Minister Studt,

namens und im Auftrage des Aktionsbündnisses „Lübecks Linden leben lassen“ werden Sie aufgefordert,

gemäß **§ 124 Abs. 1 der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung (GO)** von Ihrem **Anordnungsrecht** gegenüber dem Bürgermeister der Hansestadt Lübeck – als verwaltungsleitendes Organ – Gebrauch zu machen und darauf hinzuwirken, dass dieser seiner Verpflichtung aus dem Bürgerentscheid vom 18. Dezember 2016 nachkommt, indem er seine Verwaltung anweist, unverzüglich die Umgestaltungspläne „An der Untertrave zwischen der Braunstraße/Holstentor und der Drehbrücke unter Einbeziehung der dort vorhandenen Winterlinden“ entsprechend zu ändern.

Begründung:

1. Zum Sachverhalt:

a) Am 18. Dezember 2016 haben die Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Lübeck in einem Bürgerentscheid über folgende Fragestellung:

„Sollen die vorhandenen Winterlinden der Straße An der Untertrave zwischen der Braunstraße/Holstentor und der Drehbrücke erhalten bleiben und die Umgestaltungspläne entsprechend geändert werden?“

abgestimmt und sich mit der notwendigen Mehrheit im Sinne der Fragestellung für eine Umgestaltung in dem fraglichen Bereich unter Einbeziehung der vorhandenen Winterlinden entschieden.

b) Am 12./13. März 2017 berichteten die „Lübecker Nachrichten“ unter der Überschrift „Untertrave: Umgestaltung mit den Linden kommt nicht“, dass zwar die Linden erhalten blieben, aber der zweite Teil des Bürgerentscheides – eine neue Umplanung mit den alten Bäumen – nicht umgesetzt würde. Anträge der GAL-Fraktion, diese neue Planung nun endlich anzupacken, seien im Umwelt- und Bauausschuss von allen anderen Fraktionen abgelehnt worden.

In dem Artikel wird zur Rechtfertigung dieses Verhaltens Bürgermeister Bernd Saxe zitiert, der darauf verweist, dass die Kommunalaufsicht im Innenministerium im vergangenen Jahr den Standpunkt eingenommen habe, die „Stoßrichtung der Initiative“ sei (allein) auf den Erhalt der Bäume und nicht auf die Umplanung ausgerichtet gewesen.

Außerdem wird eine Stellungnahme Ihres Ministeriums wie folgt wiedergegeben: „Zudem ist eindeutig, dass die Hansestadt eine Umplanung für das Projekt vornimmt. Die Umplanung erfolgt dahingehend, dass der nördliche Bereich des Projektgebietes, der von der letzten Problematik nicht betroffen ist, umgestaltet wird.“

2. Zur Rechtslage:

Die von Bürgermeister Saxe und von Ihrem Ministerium angeführten Begründungen für die bislang nicht erfolgte Umplanung im Bereich „zwischen der Braunstraße/Holstentor und der Drehbrücke“ unter Einbeziehung der dort vorhandenen Winterlinden sind **offenkundig** rechtlich unhaltbar.

Die Dreistigkeit, mit der Bürgermeister Saxe, der über ein personell üppig ausgestattetes Rechtsamt verfügt, die eindeutige Rechtslage ignoriert und sich hinter den Ausführungen Ihres Ministeriums „versteckt“, empört und trägt so dazu bei, das ohnehin geschwundene Vertrauen in Politik und Politiker weiter auszuhöhlen.

Dazu leisten auch Sie einen entscheidenden Beitrag, wenn Sie, der Sie die politische Verantwortung für die Kommunalaufsicht tragen, nicht dafür sorgen, dass die Gemeinden ihre Selbstverwaltungsaufgaben **rechtmäßig** erfüllen (so § 120 GO).

a) Gemäß § 16g Abs. 8 Satz 1 GO hat ein Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses. Er verpflichtet das verwaltungsleitende Organ (hier also Bürgermeister Saxe), den Entscheid „**unverzüglich** und nach **bestem Können** auszuführen“ (Bracker/Dehn/Wolf, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, 12. Aufl., § 16g, zu Abs. 8 Rn. 1.).

b) Da der Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses der Gemeindevertretung hat, liegt es im Aufgabenkreis des Bürgermeisters (vgl. § 55 GO), diesen umzusetzen. Seine Weigerung, dies zu tun, stellt einen eindeutigen Rechtsverstoß dar.

Dadurch, dass Sie hiergegen nicht einschreiten und ihre rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen der Kommunalaufsicht nicht nutzen, um ein rechtmäßiges Verhalten des Lübecker Bürgermeisters sicherzustellen, verletzen auch Sie Ihre gesetzlichen Pflichten. Im Rahmen der Kommunalaufsicht sind Sie verpflichtet, dafür zu sorgen, „dass die Gemeinden die Selbstverwaltungsaufgaben **rechtmäßig** erfüllen“ (§ 120 GO).

Die von Herrn Saxe und von Ihnen bislang vorgetragene Rechtfertigungen für ihre gemeinsame Untätigkeit liegen neben der Sache:

aa) Bürgermeister Saxe kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die Kommunalaufsicht in Ihrem Bescheid vom 11. Oktober 2016 die zur Abstimmung gestellte Frage der Bürgerinitiative rechtsirrig dahin „umgedeutet“ hat, dass ihre „Stoßrichtung“ **lediglich** auf den Erhalt der Linden ausgerichtet gewesen sei.

Dieses Verständnis der entsprechenden Fragestellung ist mit dem **Wortlaut** der zur Abstimmung gestellten Frage unvereinbar. Der Wortlaut ist unzweideutig und lässt sich auch nicht mit **Unterstellungen bzw. Umdeutungen** in eine gegenteilige Aussage mutieren.

Es bleibt das (rechtliche) Auslegungsgeheimnis der Kommunalaufsicht, wie sie bei der Fragestellung

„Sollen die vorhandenen Winterlinden der Straße An der Untertrave zwischen der Braunstraße/Holstentor und der Drehbrücke erhalten bleiben und die Umgestaltungspläne entsprechend geändert werden?“

zu dem Ergebnis kommen kann, dass die Initiative **nur** den Erhalt der Linden erreichen wollte.

Vielmehr bringt die Fragestellung unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Initiative **beide** Ziele erreichen wollte: die Umplanung **und** den Erhalt der Linden.

Bei der hier gegebenen Interessenlage gab es lediglich drei Möglichkeiten:

keine Umplanung (und damit Erhalt der Linden)

eine Umplanung ohne Linden oder

eine Umplanung mit Linden.

Die vorgenannte Fragestellung bringt eindeutig und unzweifelhaft zum Ausdruck, dass die Bürgerinitiative sich für die **letzte** Möglichkeit entschieden hat.

Die Kommunalaufsicht hingegen unterstellt, dass die Bürgerinitiative sich für die **erste** Möglichkeit entschieden habe. Hätte sie das gewollt, hätte sie das auch entsprechend zum Ausdruck gebracht und den zweiten Teil der Frage nicht zur Abstimmung gestellt.

Die Kommunalaufsicht – und ihr folgend Bürgermeister Saxe – scheinen mit bestimmten Basics der deutschen Sprache nicht hinreichend vertraut: Welche Bedeutung soll wohl bei der hier gegebenen Fragestellung dem (scheinbar) unscheinbaren Bindewort „und“ zukommen?

bb) Bürgermeister Saxe kann sich für seine Untätigkeit auch nicht darauf berufen, dass eine Umplanung insoweit erfolge, „dass der nördliche Bereich des Projektgebietes, der von Lindenproblematik nicht betroffen ist“, umgestaltet werde.

Diese Auffassung ist - angesichts der eindeutigen Fragestellung des Bürgerbegehrens – abwegig. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Ihr Ministerium dieser abwegigen Rechtsauffassung auch noch beigetreten ist.

In der Fragestellung ist eindeutig zum Ausdruck gebracht worden, welcher **räumliche Bereich** des Projektgebietes Gegenstand des Bürgerentscheides ist.

Danach soll es ausschließlich der **Bereich sein**, in dem die Linden stehen (**Braunstraße/ Holstentor bis zur Drehbrücke**) und nicht der räumlich anschließende Bereich, in dem **keine** Linden stehen (**Drehbrückenplatz bis Holstentormuseum**).

Deswegen hat die Bürgerinitiative auch in die Fragestellung das Wort „**entsprechend**“ aufgenommen und damit – auch für Begriffsstutzige – hinreichend klargestellt, dass sich die Umgestaltungspläne **nur** auf diesen **räumlichen Bereich** beziehen.

Damit verbietet es sich, so zu tun, als wenn der Bürgerentscheid in seiner konkreten Fragestellung lediglich eine irgendwie geartete Umgestaltung im gesamten Projektgebiet fordere.

Für den damit durch die Abstimmung betroffenen räumlichen Bereich liegen bislang jedoch unstrittig keine Umgestaltungspläne vor und der Bürgermeister beabsichtigt nach seiner bisherigen Erklärungen offensichtlich auch nicht, von seinen rechtswidrigen Auffassungen abzurücken.

Deswegen ist Ihr Einschreiten im Wege der Kommunalaufsicht dringend geboten.

3. Fazit:

a) Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass sowohl Bürgermeister Saxe als auch Ihr Ministerium sich (bislang) in eklatanter Weise über Rechtsvorschriften hinweg gesetzt haben: Bürgermeister Saxe missachtet mit seiner Weigerung, eine Umplanung des fraglichen Gebietes mit den Linden vorzunehmen, nicht nur den Willen der Bürgerinnen und Bürger aus dem Bürgerentscheid, sondern hält sich auch nicht – wie vorstehend dargelegt – an die ihn aus der Gemeindeordnung treffenden entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen.

Und Sie als zuständiger Minister halten sich nicht an Ihre aus der Kommunalaufsicht resultierenden Pflichten, Herrn Saxe zur Einhaltung eines rechtmäßigen Verhaltens zu veranlassen. Im Gegenteil – Ihr Ministerium hat Herrn Saxe bislang nicht nur keinen Einhalt geboten, sondern bestärkt und unterstützt ihn sogar noch mit seinen unhaltbaren Rechtspositionen, in dem es diese noch durch zusätzliche abseitige Erwägungen anreichert.

Man muss nicht Jura studiert haben, um die Unhaltbarkeit der von Herrn Saxe und von Ihrem Ministerium eingenommenen Rechtsauffassungen zu erkennen. Ein schlichter Abgleich der von Ihnen vorgetragenen „Argumente“ mit dem **Wortlaut** des Gesetzes offenbart deren laienhafte Trostlosigkeit.

b) Politisch produziert dieses Verhalten – wenn es denn entlarvt wird – nicht nur Frust und Zorn, sondern treibt enttäuschte Bürgerinnen und Bürger in die offenen Arme der Populisten. Es bildet den Nährboden für jene **Denkzettelmentalität**, die den etablierten Parteien das Leben schwer macht und letztlich so unserer Demokratie schadet.

In Lübeck hat dieses Verhalten ganz wesentlich mit dazu beigetragen, dass sich die Bürgerinitiative in der Abstimmung durchgesetzt hat. In den vielen gut besuchten Veranstaltungen, an denen ich teilgenommen habe, haben viele der Anwesenden immer wieder hervorgehoben, dass sie allein auch schon deswegen mit Ja stimmen werden, weil sie es satt haben, von der Politik der Verantwortlichen in Lübeck und in Kiel so vorgeführt zu werden.

c) Hierzu passt es, wenn nach der Lübecker Abstimmung Herr Saxe und Herr Stegner meinen, im knappen Abstimmungsergebnis einen „demokratischen Missbrauch“ beklagen zu müssen, dem zukünftig durch eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften begegnet werden müsse.

Die Bürgerinnen und Bürger entscheiden nicht wie gewünscht – also wird das Gesetz schleunigst geändert. Wäre das Ergebnis ein anderes gewesen, hätten die Herren es sicherlich als ein gelungenes Beispiel vorbildlicher Bürgerbeteiligung verkauft.

Die Bürgerinnen und Bürger ziehen daraus den Schluss: Bürgerbeteiligung ist nur erwünscht, wenn es die von der Politik getroffenen Entscheidungen legitimiert.

Hinzu kommt, dass die vorgenannten Herren eine Argumentation schuldig bleiben, die den Vorwurf eines „demokratischen Missbrauches“ rechtfertigen könnten.

Das Abstimmungsergebnis wird in vollem Umfang von der Zielrichtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschrift gedeckt.

Der Landesgesetzgeber hat sich – nach sorgfältiger Abwägung - dafür entschieden, ein von der Einwohnerzahl abhängiges **abgestuftes Zustimmungsquorum** (hier 8 % der Stimmberechtigten) einzuführen, das – absehbar – solche Abstimmungsergebnisse ermöglicht.

Worin soll ein „demokratischer Missbrauch“ liegen, wenn das vom Gesetzgeber (ausdrücklich) vorgesehene Zustimmungsquorum erreicht wird?

Es muss davon ausgegangen werden, dass jede Abgeordnete und jeder Abgeordnete, der diesem Gesetz zugestimmt hat, die in § 16g GO vorgesehene Prozentrechnung beherrscht.

d) Das vorstehend gerügte Verhalten der politisch Verantwortlichen stellt – wie ich zwischenzeitlich feststellen musste – keinen beklagenswerten Einzelfall dar, sondern meine Erfahrungen mit der Bürgerinitiative „Erhalt und Instandsetzung des Hauses des Gastes“ aus Eutin, ergeben ein ähnliches Bild.

Hier bin ich auf vergleichbare Verhaltensmuster sowohl bei der örtlichen Gemeindevertretung als auch bei der im Innenministerium zuständigen Sachbearbeiterin für den Bereich von Bürgerentscheiden gestoßen.

Ich beschränke mich darauf, meine nachfolgenden Ausführungen auf das Verhalten zu beziehen, dass Sie als zuständiger Minister rechtlich und politisch zu verantworten haben.

Auch hier wird wieder der Versuch unternommen, der örtlichen Bürgerinitiative mit **rechtlich abwegigen Argumenten** Knüppel zwischen die Beine zu werfen. In diesem Verhalten kommt eine Mentalität zum Ausdruck, die die Bürgerinnen und Bürger nicht als gleichwertige Gesprächspartner ansieht, sondern als **Störenfriede**.

aa) Die Beteiligten haben hier über den Zeitpunkt des Bürgerbegehrens gestritten. Die Gemeindeordnung trifft hierzu in § 16 Abs. 5 eindeutige Regelungen.

Wörtlich heißt es in dieser Vorschrift (**Satz 3 und 4**):

„Der Bürgerentscheid findet innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens statt; bei der Terminfestsetzung sind die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zu hören. Eine Verlängerung der Frist auf sechs Monate kann im **Einvernehmen** (Fettdruck stammt vom Verfasser) mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens beschlossen werden.“

Die Bürgerinitiative wollte einen Termin innerhalb der **Dreimonatsfrist nach Satz drei** der vorgenannten Vorschrift und **verweigerte die Zustimmung** für einen späteren Termin, den die Gemeindevertretung anstrebte.

Am 5. Januar 2017 hat die Kommunalaufsicht des Landrats von Ostholstein der Bürgerinitiative mitgeteilt, dass es sich bei dem Begriff „**Einvernehmen**“ in § 16g Abs. 5 **Satz 4** GO lediglich um einen „**Meinungsaustausch**“ handele. Diese Rechtsauffassung sei mit dem Innenministerium in Kiel abgestimmt.

Daraufhin hat ein vertretungsberechtigtes Mitglied der Bürgerinitiative die zuständige Sachbearbeiterin im Innenministerium angerufen. Hierbei handelt es sich um dieselbe Mitarbeiterin, die schon – bezogen auf das Lübecker Lindenbündnis – die vorstehend unter 2. aa) dargestellte abwegige Rechtsauffassung vertreten hat.

In dem Gespräch hat die Sachbearbeiterin die Information der Kommunalaufsicht des Landrats über die Auslegung des Begriffes „**Einvernehmen**“ bestätigt und in einer E-Mail vom 10. Januar 2017 u. a. ausgeführt:

„Nicht jedoch beabsichtigt war die Einführung eines materiellen Mitentscheidungsrechts der Vertretungsberechtigten; vielmehr wird diesen lediglich Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.“

Ihre Mitarbeiterin hat sich für ihre Rechtsauffassung auf die Gesetzesbegründung berufen. Dabei hat sie offenbar übersehen, dass sich die von ihr zitierte Gesetzesbegründung zweifelsfrei auf die **3-Monatsfrist** in **Satz 3** bezieht. Bei **verständiger Würdigung** hätte sie das ohne weiteres erkennen können und auch müssen.

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat demgemäß auch die Auffassung ihrer Mitarbeiterin zurückgewiesen:

„Wenn aber in § 16g Abs. 6 Satz 3 GO die Vertretungsberechtigten lediglich zu hören sind, d. h. ihnen Gelegenheit gegeben wird, Stellung zu nehmen, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass die Formulierung „Einvernehmen“ in § 16g Abs. 6 Satz 4 GO eine ausdrückliche Zustimmung der Vertretungsberechtigten voraussetzt.“

An anderer Stelle heißt es:

„Ein solches Einvernehmen bedeutet vom Wortlaut her die Zustimmung der Vertretungsberechtigten zu einer Verlängerung der Frist. Das Wort „Einvernehmen“ hat sowohl im juristischen Kontext als auch im allgemeinen Sprachgebrauch die Bedeutung, dass zugestimmt werden muss. Auch in anderen Gesetzen wird der Begriff der Gestalt verwendet (vgl. § 36 Baugesetzbuch)“.

Das Oberverwaltungsgericht hat diese Rechtsauffassung bestätigt:

„Das Verwaltungsgericht geht ... zutreffend davon aus, dass die gemäß § 16g Abs. 6 Satz 3 Gemeindeordnung – GO – vorgesehene Frist von drei Monaten für den Termin des Bürgerentscheids nach dessen Satz 4 nur im Einvernehmen mit den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens auf sechs Monate verlängert werden darf und ein solches Einvernehmen hier fehlt.“

Die Rechtsauffassung ihres Ministeriums hat also (erwartbar) durch die zuständigen Gerichte zwei saftige juristische Ohrfeigen verpasst bekommen.

bb) Die vorgenannten Ausführungen führen zwangsläufig zu der Frage, ob die zuständige Sachbearbeiterin fachlich ausreichend qualifiziert ist.

Als ich mit den Rechtsauffassungen dieser Sachbearbeiterin konfrontiert worden bin, hat sich mir spontan der Verdacht aufgedrängt, dass es sich bei ihr nicht um eine Volljuristin handeln könne. Die von ihr vorgenommenen Gesetzesinterpretationen indizieren nicht die Fähigkeit

juristischer Denkweise. Sie widersprechen offenkundig den Grundsätzen juristischer Auslegungstechnik.

Die Vertretungsberechtigte der Bürgerinitiative aus Eutin, die am 5. Januar 2017 mit der Sachbearbeiterin telefoniert hat, hat mir erklärt, dass die betreffende Sachbearbeiterin im Laufe des Gespräches eingeräumt habe, keine Volljuristin zu sein.

Dennoch hat sie in dem Telefonat mit der Vertretungsberechtigten der Bürgerinitiative – einer lebens- und berufserfahrenen Volljuristin – trotz auf ihrem Standpunkt beharrt und ihr empfohlen, den Rechtsweg zu beschreiten. Besser wäre es gewesen, wenn sie (selbstkritisch) ihre juristisch-fachliche Überforderung eingeräumt und darum nachgesucht hätte, ihre Stelle mit einer Person zu besetzen, die über die entsprechenden juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

cc) Die mangelnde juristische Qualifikation der Sachbearbeiterin erklärt zwar ihre juristischen Fehlinterpretationen, erklärt aber nicht, warum Sie als der zuständige und politisch verantwortliche Minister nicht dafür Sorge tragen, dass an dieser sensiblen Nahtstelle – im unmittelbaren Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürger bei dem demokratietheoretisch wichtigem Projekt des Bürgerbegehrens/Bürgerentscheides – juristisch qualifiziertes Personal als Ansprechpartner für Bürgerinitiativen eingesetzt wird.

Ich darf daran erinnern, dass das Gesetz in § 16g Abs. 3 Satz 4 GO ausdrücklich einen Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf eine **Beratung** durch die Kommunalaufsichtsbehörde hinsichtlich der **Zulässigkeitsvoraussetzungen** eines Bürgerbegehrens festlegt. Dieser Beratungsanspruch ist im Kern also auf eine **Rechtsberatung** ausgerichtet.

Die Bürgerinnen und Bürger müssen darauf vertrauen können, dass sie hierbei qualifiziert und fachkundig rechtlich beraten werden. Das setzt im Regelfall die Beratung durch eine qualifizierte Volljuristin bzw. eines Volljuristen voraus. Da im Kontext von Zulässigkeitsentscheidungen eines Bürgerbegehrens durchaus komplizierte Rechtsfragen auftauchen können, die auch noch nicht in der Rechtsprechung ausreichend geklärt sind, ist es zwingend geboten, für qualifiziertes (juristisches) Personal zu sorgen.

dd) Politisch kann diese missratene Personalpolitik zu der unangenehmen Konsequenz führen, dass die Bürgerinnen und Bürger unnötig in gerichtliche Auseinandersetzungen gezwungen werden, die Ihnen dann die finanziellen Ressourcen rauben, die sie dringend für den Wahlkampf (Saalmiete, Plakate, Internetvideos, Flugblätter usw.) benötigen. So haben sowohl in Lübeck als auch in Eutin die Bürgerinitiativen den Großteil ihrer finanziellen Mittel für Rechtsanwaltskosten ausgeben müssen.

Zu Ihren Gunsten unterstelle ich, dass dieser Nebeneffekt Ihrer fehlerhaften Personalpolitik, von ihnen weder beabsichtigt noch erwünscht ist.

ee) Aber auch das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit des Verwaltungshandelns wird beschädigt, wenn bei den Bürgerinnen und Bürgern der Eindruck erweckt wird, die Kommunalaufsicht erweist sich nicht als Verbündeter des Gesetzes, sondern als Verbündeter der jeweils örtlichen Verwaltung.

Die Kommunalaufsicht soll die Bindung der Kommunen an Recht und Gesetz sichern (vgl. §§ 120 ff. GO). Das kann sie nur, wenn sie mit der gebotenen **Neutralität** gegenüber den Kommunen auftritt und sich dabei als **Hüterin des Gesetzes** und nicht **der Interessen der jeweiligen Kommunen** erweist.

So hatte in Eutin die Kommunalaufsicht schon in der Vergangenheit versagt und mit diesem Versagen erst die Tür für den aktuellen Bürgerentscheid geöffnet.

Bereits im Jahr 2015 war ein Bürgerbegehren zum **Erhalt** des Hauses des Gastes in Eutin erfolgreich. Dennoch geschah in der Folgezeit nichts, weil die Stadt sich auf den Standpunkt stellte, dass **Erhalt** lediglich das Verbot eines Abrisses beinhalte.

Sie ließ das Gebäude weiter verfallen, obwohl bei verständiger Würdigung der Begriff **Erhalt** allgemein dahin verstanden wird, dass ein Wirtschaftsgut in einem ordnungsgemäßen Zustand oder in seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten ist. Dieses Verständnis setzt zwangsläufig auch entsprechende **Instandhaltungsmaßnahmen** voraus.

Die Kommunalaufsicht hätte hier eingreifen und die zuständigen Organe der Stadt Eutin dazu anhalten müssen, für die notwendige Instandsetzungsmaßnahmen zu sorgen. Die Bürgerinitiative hat sich daher aufgrund dieser Untätigkeit der Kommunalaufsicht genötigt gesehen, ein erneutes Bürgerbegehren zu initiieren. Zur Klarstellung hat es diesmal in die Fragestellung das Wort „**Instandsetzung**“ neben dem Begriff „**Erhalt**“ gesetzt – ein absurdes Possenspiel.

e) Ich habe die Vorgänge um das Eutiner Bürgerbegehren vorstehend deswegen etwas ausführlicher in den Kontext des eingangs gestellten Antrages dargestellt, um zu verdeutlichen, dass das Verhalten der Kommunalaufsicht gegenüber dem Lindenbündnis in Lübeck offenbar kein Einzelfall zu sein scheint, sondern vielmehr ein systemisches Problem der Kommunalaufsicht offenbart, für das Sie die politische Verantwortung tragen.

Sie sollten den Unmut und den Zorn, den die Kommunalaufsicht bei den Beteiligten zwischenzeitlich entfacht hat, nicht unterschätzen.

Die **Landtagswahl am 7. Mai 2017** kann bei den Betroffenen die Bereitschaft fördern, die SPD für das **bürgerfeindliche Versagen** der Kommunalaufsicht des Landes durch Stimmentzug zu bestrafen.

Die letzten Veranstaltungen, die ich in Eutin besucht habe, waren hervorragend besucht und die Besucher haben ein hohes Interesse an den hier geschilderten Vorwürfen gegenüber der Kommunalaufsicht des Landes gezeigt. Bei diesen Veranstaltungen habe ich im Rahmen meines Referats natürlich darauf hingewiesen, dass der Wahltermin eine vorzügliche Gelegenheit biete, den entstandenen Unmut an die SPD zu adressieren.

Zurzeit profitieren Sie und die SPD (leider) davon, dass sich die Oppositionsparteien des vorstehenden Themas noch nicht bemächtigt haben – aber das kann sich ja noch ändern.

Die steigende Bedeutung von Bürgerbegehren spiegelt sich auch in der Tatsache wider, dass nach einem Bericht der Lübecker Nachrichten vom 12. April 2017 die Anzahl der Bürgerbegehren in Schleswig-Holstein deutlich angestiegen sei (auf durchschnittlich 22 pro Jahr), nachdem die jetzige Regierungskoalition im Jahr 2013 die Abstimmungsquoten abgesenkt habe.

Mit dem hier kritisierten Verhalten an der Kommunalaufsicht des Landes, für das Sie die politische Verantwortung tragen, schaden Sie diesem demokratischen Projekt der Regierungskoalition erheblich.

f) Zusammenfassend erwarten wir demnach von Ihnen:

– eine Anordnung an Bürgermeister Saxe, die dessen rechtswidrige Untätigkeit beseitigt und ihn dazu zwingt, dafür zu sorgen, dass die Umgestaltungspläne „An der Untertrave zwischen der Braunstraße/Holstentor und der Drehbrücke unter Einbeziehung der dort vorhandenen Winterlinden“ **unverzüglich** entsprechend geändert werden;

– eine personelle Neubesetzung der für Bürgerbegehren/Bürgerentscheide mit einer qualifizierten Volljuristin bzw. Volljuristen, die oder der nach bestem Wissen und Gewissen dafür sorgt, dass sich die ihrer bzw. seiner Aufsicht unterliegenden Gemeinden rechtmäßig verhalten (§§ 120 ff. GO).

Ich erwarte eine Antwort bis spätestens zum Ende des Monats.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Neskovic